

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der vom Regierungsrat bestätigte Grund zur Abweisung des Trauungsgesuches trifft nicht zu. Die Trauung ist nach Art. 114 ZGB zu verweigern, wenn ein Grund vorliegt, « aus dem die Verkündung verweigert werden muss ». Das Vorhaben einer blossen Scheinehe steht aber in dieser Hinsicht den andern Ehenichtigkeitsgründen nicht gleich. Es gibt nur Veranlassung zu einem Aufschub der Trauung unter Benachrichtigung der im Sinne von Art. 109 ZGB und 167 ZStV zum Einspruch von Amtes wegen zuständigen Behörde (BGE 67 I 273). Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat denn auch am 23. November 1943 die Zivilstandsämter unter Hinweis auf diese Entscheidung zu entsprechender Behandlung solcher Fälle angewiesen. Um so mehr muss es befremden, dass er im vorliegenden Fall die Verfügung eines Amtes geschützt hat, wonach den Beschwerdeführern die Trauung kurzerhand verweigert wurde, ohne Vorbehalt des Einspruchs- und Klageverfahrens gemäss den erwähnten Vorschriften. Übrigens fehlt es hier an jeder Glaubhaftmachung eines Scheinehevorhabens, auch wenn man davon absieht, dass die Braut schwanger ist und der Bräutigam sich als Urheber der Schwangerschaft bekennt.

2. — Indessen kann der angefochtene Entscheid nicht aufgehoben werden und die von den Beschwerdeführern begehrte Weisung an das Zivilstandsamt nicht ergehen, nachdem die Braut rechtskräftig aus Schweizergebiet ausgewiesen ist. Die Trauung in der Schweiz setzt die Anwesenheit beider Brautleute voraus. Und zwar wäre sie abzulehnen, auch wenn sich die Braut dazu einfinden sollte, sofern dies unter Bannbruch und nicht etwa auf Grund eines inzwischen erlangten Widerrufs der Ausweisung oder mindestens eines für die Trauung erhaltenen Dispenses geschähe (BGE 73 I 330). Unter Vorbehalt einer solchen Bewilligung der für die Rücknahme der Ausweisung zuständigen Behörde kommt nur eine Trauung im Ausland

in Frage. Zu deren Vorbereitung hätten die Solothurner Zivilstandsämter grundsätzlich (unter Benachrichtigung der zum Einspruch nach Art. 109 ZGB zuständigen Behörde, deren Einspruch und allfällige Klage sowie das rechtskräftige Urteil abzuwarten wäre) Hand zu bieten (vgl. BGE 72 I 354).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

74. Urteil der II. Zivilabteilung vom 21. Dezember 1948 i. S. Bannwart gegen Luzern, Justizkommission des Obergerichts.

Willensvollstrecker, Verfügungsmacht betreffend Grundstücke: Art. 596 Abs. 2 ZGB steht ihm nicht entgegen. Pflicht, die Tätigkeit sogleich nach Annahme des Auftrages zu beginnen. Hängigkeit einer Testaments-Ungültigkeitsklage ist kein Hindernis, vorbehaltlich gerichtlicher Anordnungen. Art. 517 und 518 ZGB.

Exécuteur testamentaire. Etendue de ses pouvoirs en ce qui concerne les immeubles. L'art. 596 al. 2 CC n'est pas opposable à l'exécuteur testamentaire. Ce dernier est tenu de commencer son activité sitôt après avoir accepté son mandat, même si le testament fait l'objet d'une action en nullité. Sont réservées les mesures qui pourraient être ordonnées par le juge. Art. 517 et 518 CC.

Esecutore testamentario. Facoltà di disporre per quanto riguarda gli immobili. L'art. 596 cp. 2 CC non è opponibile all'esecutore testamentario, il quale deve iniziare la sua attività non appena abbia accettato l'incarico, quand'anche il testamento faccia oggetto di un'azione per nullità. Sono riservati i provvedimenti che potrebbero essere ordinati dal giudice. Art. 517 e 518 CC.

A. — Louis Bannwart ist in der letztwilligen Verfügung vom 6. November 1945 der am 1. April 1948 verstorbenen Witwe Katharina Flühler-Borner als Willensvollstrecker bezeichnet. Er hat den Auftrag angenommen und die Liegenschaft St. Raphael mit Zustimmung der an einer Erbenverhandlung anwesenden Erben aus freier Hand verkauft. Das Grundbuchamt hat jedoch die von ihm nachgesuchte Eintragung des Erbanges und Kaufes abge-

lehnt, aus folgenden Gründen: Der Willensvollstrecker sei bis auf weiteres zu solchen Verfügungen nicht legitimiert. Das Testament werde von einem Teil der Erben angefochten. Im Falle der Ungültigerklärung falle auch die Einsetzung des Willensvollstreckers dahin. Im übrigen fehle es an einer Bevollmächtigung durch sämtliche Erben.

B. — Die Beschwerde des Willensvollstreckers gegen diese Abweisung ist am 7. September 1948 von der kantonalen Aufsichtsbehörde abgewiesen worden.

C. — Mit der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde hält Bannwart daran fest, dass seiner Anmeldung stattzugeben sei. Die kantonale Aufsichtsbehörde beantragt Abweisung der Beschwerde. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beantragt deren Gutheissung mit Hinweis auf BGE 61 I 382.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach der soeben erwähnten, vom Beschwerdeführer schon im kantonalen Verfahren angerufenen, von der Vorinstanz aber mit Stillschweigen übergangenen Entscheidung ist der Willensvollstrecker zu grundbuchlichen Verfügungen über Liegenschaften der Erbschaft befugt, ohne dazu der Zustimmung der Erben zu bedürfen. Es besteht kein Grund, von diesem Grundsatz abzugehen. Der Willensvollstrecker hat nach Art. 518 Abs. 2 ZGB — beim Fehlen einschränkender Bestimmungen des Erblassers — nicht nur «die Erbschaft zu verwalten», sondern zudem «die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung ... auszuführen». Dafür kann die Veräusserung von Vermögensstücken erforderlich sein. Sie steht deshalb dem Willensvollstrecker kraft der ihm übertragenen Aufgabe zu. Dabei ist auch die Art der Veräusserung seinem Gutfinden anheimgegeben. Die Vorinstanz möchte den Willensvollstrecker dem Art. 596 Abs. 2 ZGB unterstellen, wonach — bei der amtlichen Liquidation — Grundstücke nur mit Zustimmung aller Erben aus freier Hand veräussert werden

dürfen. Aber was für die amtliche Liquidation vorgeschrieben ist, lässt sich nicht ohne weiteres auf die Tätigkeit eines Willensvollstreckers übertragen. Dessen Befugnisse leiten sich aus letztwilliger Verfügung des Erblassers her, und ihre Ausübung ist nach Art. 518 ZGB nicht an eine Zustimmung der Erben geknüpft.

Wenn ferner von der Anfechtung der letztwilligen Verfügung durch einzelne Erben die Rede ist — übrigens scheint keine Ungültigkeitsklage eingereicht zu sein und der Streit sich nur um die Auslegung des Testamentes bzw. um die Ausfüllung einer Lücke desselben zu drehen —, so ist auch dies kein Grund, das Verfügungsrecht des Willensvollstreckers nicht gelten zu lassen. Nach Art. 517 Abs. 2 ZGB hat dieser sich binnen vierzehn Tagen seit der amtlichen Mitteilung seines Auftrages über dessen Annahme zu erklären. Die Meinung des Gesetzes ist, dass er mit der Annahme seine Tätigkeit dann auch zu beginnen habe. Es geht nicht an, damit zuzuwarten, bis feststeht, dass keine Ungültigkeitsklage eingereicht wird, oder bis über eine solche Klage rechtskräftig entschieden ist, was mehrere Jahre dauern kann. Vielmehr muss der Willensvollstrecker sich der Erbschaft annehmen, auch wenn mit einer Ungültigkeitsklage zu rechnen ist. Freilich hat er sich in diesem Falle auf sichernde und sonstige zur ordentlichen Verwaltung gehörende Massnahmen zu beschränken und Veräusserungen nur vorzunehmen, soweit dazu, z. B. wegen des Drängens von Gläubigern, eine hinreichende Veranlassung besteht. Aber es kann nicht Sache der Grundbuchbehörden sein, eine Verfügung des Willensvollstreckers aus diesem Gesichtspunkte auf ihre Pflichtgemässheit zu prüfen.

Die Erben sind bei dieser Rechtslage nicht schutzlos. Der Willensvollstrecker ist wie ein anderer Erbschaftsverwalter für seine Tätigkeit verantwortlich. Seine Massnahmen unterliegen ferner der Beschwerde (BGE 66 II 149). Im übrigen bleiben vorsorgliche Verfügungen des Richters, insbesondere nach Einreichung einer Testaments-Ungültig-

keitsklage, nach Massgabe des kantonalen Prozessrechtes vorbehalten.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Entscheid der Justizkommission des Obergerichts des Kantons Luzern vom 7. September 1948 aufgehoben und das Grundbuchamt Luzern-Land in Kriens angewiesen, die nachgesuchte Eintragung des Erbanges und Kaufes vorzunehmen.

III. SOZIALVERSICHERUNG

ASSURANCES SOCIALES

75. Arrêt du 10 décembre 1948 dans la cause Camandona et Kohli contre Office fédéral des assurances sociales.

Assujettissement d'un consortium à l'assurance obligatoire en cas d'accidents : Lorsque plusieurs entrepreneurs (consortium) ont signé le contrat relatif à l'exécution de travaux, mais que ceux-ci ont été effectués en réalité par un seul d'entre eux, l'assujettissement à l'assurance obligatoire se fait au nom de l'entrepreneur qui a exécuté en fait les travaux, et non à celui du consortium (principe de la « réalité » des faits).

Unterstellung unter die Unfallversicherung : Arbeiten, für deren Übernahme ein Konsortium gebildet worden ist. Ist die Durchführung der Arbeiten innerhalb des Konsortiums einem der Konsorten übertragen, so wird dieser, nicht das Konsortium unterstellt.

Assoggettamento all'assicurazione obbligatoria contro gli infortuni : Quando diversi imprenditori (consorzio) assumono l'esecuzione di lavori, i quali sono però eseguiti in realtà da uno solo degli imprenditori consorziati, soggiace all'assicurazione contro gli infortuni l'imprenditore che ha eseguito i lavori e non il consorzio.

A. — A fin 1946, les communes de Bex et de Gryon ont ouvert un concours pour l'exécution du dernier tronçon, divisé en trois lots, d'un chemin conduisant de l'endroit appelé « La Barboleusaz » à Solalex. Emile Camandona,

entrepreneur à Lausanne, et Albert Kohli, bûcheron et paysan à Gryon, se sont intéressés à cette mise au concours. Pour des raisons de tactique dictées par le fait que Kohli était domicilié à Gryon, ils ont envisagé la possibilité de faire une soumission commune pour l'ensemble des travaux, soit les trois lots. C'est dans ces conditions que, le 18 novembre 1946, Camandona et Kohli ont passé le contrat suivant :

« Les soussignés s'engagent à déposer une soumission commune pour l'exécution des 3 lots. En cas d'adjudication, l'entreprise Camandona prend toute la responsabilité des travaux sous toutes les formes et à son propre compte. En compensation, l'entreprise Camandona engage M. Albert Kohli de Gryon comme contre-maître à raison de 3.— fr. à l'heure ou comme chef d'équipe au même tarif (heure effective). Dans ce prix sont compris le déplacement, les intempéries, etc. Toutefois, à l'achèvement des travaux, si le bénéfice a été convenable, l'entreprise Camandona admettra une prime unique à M. Kohli. »

La soumission commune déposée par Camandona et Kohli ensuite de cette convention a été agréée et l'ensemble des travaux ont été adjugés au « consortium Camandona et Kohli » ; ils ont commencé en avril 1947 et sont actuellement achevés.

Dès la mise au concours des travaux, la Caisse nationale s'est enquis de la personne des adjudicataires afin de décider de l'assujettissement à l'assurance obligatoire en cas d'accidents. Ayant appris que les travaux avaient été adjugés au consortium Camandona et Kohli, elle a voulu ordonner l'assujettissement au nom de cette association. Emile Camandona ayant refusé de remplir les formules d'usage, pour le motif qu'il était seul chef responsable de l'entreprise, à l'exclusion de Kohli, la Caisse nationale, par décision du 6 juin 1947, a prononcé d'office l'assujettissement à l'assurance obligatoire sous le nom de « consortium E. Camandona et A. Kohli ». Sur recours de ces derniers, l'Office fédéral des assurances sociales, par décision du 12 novembre 1947, a confirmé le prononcé de la Caisse nationale en faisant valoir en substance l'argumentation suivante :